

**Satzung**  
**über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**in der Stadt Rudolstadt**  
**(Rudolstädter Sondernutzungssatzung –RuSonuS–)**  
**–Neufassung–**  
**vom 30.10.2009**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2, 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S.58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 10.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Versagung der Erlaubnis
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sonderregelungen in der Fußgängerzone
- § 6 Verfahren
- § 7 Antragstellung
- § 8 Beseitigungs-, Sorgfaltspflicht, Haftung
- § 9 Sicherheitsleistung
- § 10 Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz, Nutzungsentgelte
- § 11 Zuwiderhandlung
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Es gelten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Nutzung der Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich der öffentlichen Grünflächen der Stadt Rudolstadt über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gelten für Sondernutzungen an Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1, Ziff. 3 und 4 i. V. m. § 47 Abs. 2 ThürStrG die Bestimmungen dieser Satzung. Die Regelungen der Markt- und Werbeanlagensatzung bleiben unberührt.
- (3) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können ( § 23 Abs. 1 ThürStrG, § 8 Abs. 10 FStrG), werden durch eine bürgerlich-rechtliche Vereinbarung (Gestattungsvertrag) zugelassen und geregelt.
- (4) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der öffentlichen Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Rudolstadt. Den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen nicht Veranstaltungen, die unter die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24.7.1953 (BGBl. I S. 684) fallen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind z. B.:
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Container, Toilettenhütten, Schilder u. Pfosten
  4. Lagerung von Materialien aller Art,
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Warenvitrienen, Warenständern, Warenautomaten,
  6. Freitreppen, ausgenommen die in § 4 Abs. 1 genannten Fälle,

7. Licht-, Luft- und Einwurfsschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen.
  8. Werbeanlagen aller Art, Warenautomaten, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Verkaufseinrichtungen, ausgenommen die nach § 4 erlaubnisfreien. Die Bestimmungen der Werbeanlagensatzung der Stadt Rudolstadt (RuWerbeAnlS) bleiben von dieser Satzung unberührt.
  9. Zufahrten, die den Gemeingebrauch mehr als unvermeidbar beeinträchtigen. Dies ist im Allgemeinen bei Grundstücken mit mehr als einer Zufahrt bzw. bei Wohngrundstücken mit einer Zufahrtsbreite von mehr als 3,5 m bzw. bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten mit mehr als 8 m Breite der Fall.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
  - (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
  - (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3 Versagung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen,
  1. wenn und soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Schutz der Straße oder das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis erfordern und die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen dies nicht sicherstellen kann;
  2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn dies im Interesse des Gemeingebrauchs, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder im Hinblick auf andere rechtlich geschützte Interessen zweckmäßig ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auch zumutbar in anderer Weise bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung oder Verunreinigung unverzüglich durch ihn oder auf seine Kosten behoben werden kann;
  3. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet werden oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
  4. es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde.

## § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, die der Meinungsverbreitung im Rahmen der Wahlwerbung der politischen Parteien während des Wahlkampfes durch das Verteilen politischer Flugzettel und Schriften sowie das Aufstellen von Plakatständern dienen, soweit diese nicht in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen. Es ist dabei untersagt, Werbung an fest installiertem Stadtmobiliar bzw. in Grünflächen und an Bäumen zu befestigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Nr. 1 sind der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung anzuzeigen. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen.
2. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt: Etwa im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Fensterbänke, Gesimse, Sonnenschutzdächer.
3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, soweit diese nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und niveaugleich mit der Straßenoberfläche abschließen,
4. Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Verkaufseinrichtungen, die an einer an einen Geh- bzw. Geh-/Radweg grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3,0 m nicht mehr als 30 cm in den Geh- bzw. Geh-/Radweg hineinragen. Die Sondernutzung nach Nr. 4 darf dabei die nutzbare Mindestbreite bei Gehwegen von 1,5 m bzw. bei kombinierten Geh-/Radwegen von 2,5 m nicht einschränken,
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,5 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand zur Fahrbahn von mindestens 75 cm haben sowie sonstige Anlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen,
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden,
8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
9. historische Kellereingänge oder Treppenanlagen,

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 9 können im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 5**

### **Sonderregelungen in der Fußgängerzone**

- (1) Der Gemeindegebrauch ist in der Fußgängerzone (Bereich der Marktstraße im Bereich Alte Straße bis Ludwigstraße) durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung der Marktstraße im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen ist Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis, soweit die Benutzung nicht nach Absatz 3 erlaubnisfrei ist.
- (2) Die Benutzung der Marktstraße im Bereich der Fußgängerzone ist, soweit die Auflagen unter Absatz 4 beachtet werden, ohne Erlaubnis zulässig (erlaubnisfreie Sondernutzung)
1. für den Anlieferverkehr an Werktagen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 10.00 Uhr sowie zwischen 18.00 Uhr und 21.00 Uhr zum Be- und Entladen mit Fahrzeugen oder Zügen bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht;
  2. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung sowie für Fahrzeuge der Stadt Rudolstadt bzw. des mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens, dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten (Havariefall);
  3. für die Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen im Einsatz;
  4. für Fahrräder;
- (3) Auflagen bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) sind:
1. Das Befahren der Fußgängerzone hat nur auf kürzestem Weg - über die dafür vorgesehenen Zufahrten - zu erfolgen,
  2. Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,5 m einzuhalten.
- (4) Sondernutzungsflächen nach § 2 zur Warenpräsentation dürfen maximal so breit sein, wie die Ladenfläche entlang der Fassade und sollen eine Tiefe von 2 m nicht überschreiten. Die maximal zulässige Fläche für die Warenrepräsentation ergibt sich aus der Gesamtlänge der Geschäftsfront multipliziert mit 1 Meter. Für Blumen, Obst und Gemüse können hiervon abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden.
- (5) Einrichtungen zum Verkauf und zur Warenpräsentation sind nur während der Ladenöffnungszeiten gestattet und sind so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltend oder beeinträchtigend auf das Stadtbild wirken. Die Verwendung von Transportbehältern, Containern, Transportpaletten ist nicht zulässig. Die Verwendung von sogenannten Marktschirmen ist ausgeschlossen.

- (6) Möblierung, die zur Außenbewirtschaftung von Gaststätten und Cafes verwendet werden soll, ist mit der Stadt abzustimmen, vorbehaltlich der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 2 i.V.m. § 6.
- (7) Verankerungen im Boden sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (8) Pflanzkübel, Fahrradständer und ortsveränderliche Werbeaufsteller sind - wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben - zulässig. Gestaltung, Material und ggf. Bepflanzung sind mit der Stadt vor dem Aufstellen abzustimmen.
- (9) Außerhalb des Marktbereiches und der Marktzeiten dürfen Verkaufswagen und Imbissstände, ausgenommen Bratwurstroste, nicht aufgestellt werden
- (10) Die Sonderregelungen des § 5 gelten nicht für Märkte, Stadtfeste und ähnliche Veranstaltungen in vergleichbarer Art und Größe.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrags über den, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, ein schriftlicher Bescheid erteilt wird. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Erlaubnis zu Aufgrabungen kann durch die Rückgabe der mit einem entsprechenden amtlichen Vermerk versehenen Planunterlagen bzw. durch einen gesonderten Genehmigungsbescheid erteilt werden. Eine Aufgrabungsgenehmigung erlischt, falls mit der Aufgrabung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erlaubniserteilung begonnen wird.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Bei Aufgrabungen gelten generell folgende spezielle Bedingungen:
  1. Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel sowie mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs nach Anzahl und Ausmaß auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
  2. Alle Beteiligten sind verpflichtet,
    - a) sich möglichst frühzeitig über ihre Aufgrabungsabsichten in geeigneter Weise zu informieren und diese örtlich zusammenzufassen, untereinander abzustimmen und auf das zeitliche Mindestmaß zu beschränken,
    - b) die auszuführenden Arbeiten reibungslos ineinander greifen zu lassen.
  3. Verkehrsflächen sind in der Regel während eines Zeitraumes von mind. 5 Jahren nach Abschluss von Herstellungs- und Erneuerungsarbeiten nicht erneut aufzugraben. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Beseitigung von Störungen etc.) können Abweichungen zugelassen werden.
- (4) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der

Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

- (5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (6) Die Sondernutzung entfällt
  1. durch Einziehung der öffentlichen Straße
  2. durch Zeitablauf
  3. durch Widerruf
  4. wenn der/die Erlaubnisnehmer oder seine/ihre Rechtsnachfolger von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch machen.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich, mind. 14 Tage vor dem beantragten Beginn der Sondernutzung, bei der Stadt Rudolstadt zu beantragen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Tiefbau und Umwelt, sofern es sich bei der Sondernutzung um ein Vorhaben handelt, dass in den geschlossenen Straßenkörper eingreift. Für alle anderen erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen ist bei der Stadtverwaltung Rudolstadt der Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung zur Erteilung der Erlaubnis zuständig. Ein Antrag auf Sondernutzung (Antragsformular der Stadt) muss mindestens enthalten:
  1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, bei Aufgrabungen ist zudem Name und Anschrift der beauftragten Baufirma beizufügen.
  2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang und voraussichtliche Dauer
  3. einen Lageplan/ Lageskizze bzw. eine Fassadenansicht bei Werbeanlagen und Markisen in doppelter Ausfertigung mit genauen Maßangaben. Bei Aufgrabungen sind jedem Antrag (in zweifacher Ausfertigung) Planunterlagen beizufügen, aus denen sich Lage, Umfang und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahmen ergeben.
  4. Eil-, Gefahrenfälle/Notstände:

In Fällen einer gegenwärtigen oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Gefahr oder im Falle eines Notstandes bzgl. der Versorgung der Bevölkerung kann von der festgelegten Antragsfrist abgesehen werden. In Havariefällen ist jedoch die in Abs. 1 benannte Behörde unverzüglich und unaufgefordert telefonisch zu unterrichten. Die erforderliche Erlaubnis ist in diesen Fällen unverzüglich und unaufgefordert mit den nach Ziffer 3 bestimmten Unterlagen nachträglich einzuholen. Auf Anforderung der antragsbearbeitenden Stelle sind fehlende Angaben unverzüglich zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (2) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse/Umstände, so hat dies der Antragsteller oder der Erlaubnisnehmer unverzüglich der antragsbearbeitenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Beseitigungs- und Sorgfaltspflicht, Haftung

- (1) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Inhaber einer Erlaubnis für Aufgrabungen hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Vertreter oder Beauftragte der Stadt Rudolstadt bereitzuhalten.
- (3) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der genutzten Fläche wieder unaufgefordert und unverzüglich herzustellen. Er hat auch für die unaufgeforderte und unverzügliche Reinigung der in Anspruch genommenen Fläche zu sorgen.
- (4) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Flächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung durch ihn beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, wegen der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung (bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung des früheren Flächenzustandes) aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Stadt innerhalb dieses Zeitraumes jederzeit Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (7) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 anordnen und, soweit der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (9) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten

Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten und verlassen. Er hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Flächenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Fläche erforderlich wird, ist eine Aufgrabegenehmigung nach § 7 Abs.1 Nr.3 erforderlich. Die Arbeit muss so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Flächenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (10) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche oder an den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## **§ 10**

### **Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz und Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Nutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung (RuSoGebS) erhoben. Für Sondernutzungen nach § 1 Abs. 3 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte nach der Nutzungsentgeltregelung vereinbart.
- (2) Für Erlaubnis- und Versagungsbescheide sind Verwaltungskosten nach der Rudolstädter Verwaltungskostensatzung (RuVwKostS) zu entrichten.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich öffentlicher Grünanlagen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  2. den nach § 6 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;

3. entgegen § 8 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
  4. die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 8 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, errichten lässt oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes und § 23 Bundesfernstraßengesetz sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung der Stadt Rudolstadt vom 30.03.2006 sowie die 1.Änderungssatzung zur Rudolstädter Sondernutzungssatzung vom 06.06.2008 außer Kraft.

Rudolstadt, den 30.10.2009  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

- S i e g e l -